Peter T.

Menschenrechte

Petersplatz 1
in Wittenberg, Königreich Deutschland
hier im Verfahren als „Peter Titel"
z.Z. gegen unseren Willen aufenthältig: JVA Halle
Am Kirchtor 20
06108 Halle/Saale

Gegenerklärung abgefasst am 25.9.2017

An den
Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe

Ihre Geschäftsnummer:
13 KLs 672 Js 14849/13 (20/16)

Hiermit wird unsere Revisionsbegründung bezugnehmend auf den Schriftsatz des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof datiert auf den 24. August mit folgender Gegenerklärung wie folgt ergänzt:

Unzutreffend sieht der Generalbundesanwalt bei den überlassenen Kapital an uns von Anlagegesellschaften aus. Wie bereits im Urteil festgestellt, überließen uns sämtliche Kapitalüberlasser (kurz KÜ) darlehensweise und oder mit einem Kapitalüberlassungsvertrag Kapital zur freien Verwendung, also zur Förderung unser gemeinnützigen Ziele, wobei jeder KÜ sowohl über das Risiko als auch über den Nachrang informiert wurde und nach den Feststellungen des Landgerichts auch unwidersprochen informiert war.
Einen detaillierten Nachweis, in welche konkreten Projekte genau das Kapital welches einzelnen KÜ fließen sollte oder floss, ist nicht verlangt worden. Es ist auch nicht erforderlich, schon gar nicht in einer Abteilung (Kooperationskasse oder Königliche Reichsbank) einer Idealvereinigung und

auch nicht, wenn das Kapital uns frei verwendbar zur Verwirklichung unserer Ziele überlassen wurde und lediglich einige KÜ eine grobe Zweckbestimmung in einem Bereich mitbestimmen durften. Unsere Handlungen sind nicht mit den Handlungen eines Kreditinstitutes vergleichbar welches das Kapital des Publikums bei Dritten mit eigenen Gewinnerzielungsabsichten anlegt. Wir haben eine altruistische Ausrichtung.

Ein Idealverein und auch ein Zweckbetrieb eines solchen Idealvereins ist nicht verpflichtet, die Buchführung eines Kaufmannes zu führen. Es reicht beim Idealverein eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung. Der Zweckbetrieb ist zu keiner "Buchführung", nicht einmal zu einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung, verpflichtet. Diese wäre nur freiwillig zu Selbstkontrollzwecken zu fertigen. Diese lagen für die einzelnen Abteilungen vor und mithilfe dieser sollte gerade der Jahresabschluss gefertigt werden. Dazu unwiderlegt in der Einlassung, Protokollband (PB) I, Anlage 2 zum HVP v. 16.12.2016, ebenso PB I, Anlage 1 zum HVP v. 17.01.2017, Einlassung ab S. 8 ff.

Für uns ist eine „Buchführung" eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung einer Idealvereinigung. Für die Richter des damaligen und den Gesetzgeber ist eine „Buchführung" die aufwändige Bilanz eines Kaufmannes. Zu einer solchen Buchführung sind wir nicht verpflichtet.

Wir schrieben auch zu keiner Zeit derartiges. Uns ging es darüber, dass die Vereinigung verpflichtet wäre, die Buchhaltung eines Kaufmannes zu führen, weder vom in der Vereinigung tätigen RA noch vom Steuerberater. Das bestätigte auch der Steuerberater, dazu unwiderlegt in der Einlassung Seite 6, PB III in der Anlage 2 zum HVP v. 8.3.2017, welche in der HV verlesen wurde.

Dabei waren wir auch bei der Bestimmung der Mittelverwendung vorbereitet. Das wurde auch so im Einvernehmen zwischen uns und dem KÜ vereinbart. Sowohl das Wahlrecht

als auch das Internationale Zivilrecht, als auch Art. 2 GG (Abs. 1) gewährt Jedem die freie Bindungsabrede.

Korrekt wiederholte der Generalbundesanwalt, dass ein mehrfacher Nachweis der Höhe überlassenen Kapitals jedes einzelnen Kü sowohl durch eine physische und digitale kumulative Liste, in der alle Bewegungen mit einer korrekten Zuordnung zum Kü aufgezeichnet worden sind, als auch 2-fach physische und elektronische Sachbücher vorlagen.

Dazu auch PB I, unwiderlegt Anlage 1 zum HVP v. 17.01.2017, Seite 21 der Einlassung. Ein Gefährdungsschaden kann nur eintreten, wenn eine fehlende Buchhaltung eine wesentliche Erschwerung im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen nach sich zieht. Das war hier gerade nicht der Fall. Wir und auch jeder Kapitalüberlasser war über die korrekte Höhe überlassenen Kapitals genau informiert. Eine doppelte Inanspruchnahme oder eine fehlende Nachweismöglichkeit war hier gerade nicht zu besorgen. Mit den geschaffenen Dokumenten wäre es jedem Kü möglich, eine Einzahlung nachzuweisen und diese unter Beachtung der qualifizierten Nachrangbedingungen zurückzufordern.

Ein vermeintlich Geschädigter wäre so ohne Schwierigkeiten in der Lage, seine Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen und das, ohne dass es auf eine ordnungsgemäße Buchführung eines Kaufmanns oder überhaupt irgendeine anderweitige Buchführung ankommt.

Zudem wurde die Buchhaltung der Ideal vereinfacht, hier die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung, durch die Aktivitäten der BaFin zerstört.

Zur Erstellung/Existenz der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zur Erstellung eines Jahresabschlusses und zur Zerstörung der Grundlagen unwiderlegt im PB I, Anlage 1 zum HVP vom 17.11.2017, Seiten 21-23 der Einlassung, welche in der HV vorlag.

Wurde.

Zudem verkennt der Generalbundesanwalt, dass es kein „Vermögen der Kooperationskasse" (Seite 2 des Schreibens) gegeben haben kann, da die Kooperationskasse nur eine unselbständige Abteilung der Trägervereinigung war und die KÜ dieser auch kein Kapital überließen. Denn der Generalbundesanwalt auf Seite 3 seines Schriftsatzes aus führt:

„Von einer solchen schadensgleichen Vermögensgefährdung ist insbesondere dann auszugehen, wenn keine Aufzeichnungen darüber geführt werden, in welcher Form, zu welchen Bedingungen und bei wem Kapital der Anleger angelegt wird."

und damit wieder Parallelen zu Kreditinstituten und ihren sog. Anlageprodukten zieht, die bezogen auf die o.g. Urteilsaufführung des BGH mit dem Kapital des Publikums Anlagegeschäfte mit Gewinnerzielungsabsichten unter Einsatz des Publikumsgeldes bei Dritten tätigen, dann gehen seine Ausführungen schon deshalb fehl, da wir keine Bankgeschäfte tätigen, das uns überlassene Kapital unseren Einflussbereich nicht verließ und es weder Bedingungen noch Form, noch Publikum, noch Dritte gab, die daran beteiligt waren oder bei denen das Kapital angelegt worden ist. So kann hier auch keine wie auch immer geartete Gefährdung hergeleitet oder ein Vergleich zu Kreditinstituten hergeleitet werden. Der Handelnde waren immer nur Wir und Uns wurde überlassen, wie Wir das Kapital in Unserem Sinne einsetzten. Es wurden keine Vereinbarungen darüber getroffen, dass KÜ im Einzelnen einen Verwendungsnachweis erwarben konnten.

Zudem ignorierte der Generalbundesanwalt, genauso wie die Richter des Landgerichtes, die Bestimmungen des Kapitalüberlassungsvertrages (Kurz KÜV) / Genussrecht, in welchem ein qualifizierter Rangrücktritt deutlich sichtbar vereinbart war und unwiderlegt von allen Kapitalüberlassern verstanden und akzeptiert worden ist

Keinesfalls war ein KÜ von den Bestimmungen überrascht, auch deshalb nicht, weil in allen anderen Dokumenten (s. Sparbuch, Verwendungszweck zur Mitbestimmung, Internet) auf den KÜV und den qualifizierten Rangrücktritt hingewiesen wurde. Das alle vernommenen Zeugen den Rangrücktritt verstanden hatten, kommt auch unwiderlegt in der Einlassung Seite 43, Anlage 1 zum HVP vom 17.01.2017 (auch bezeichnet als Konvolut Blatt 162 ff.) zum Ausdruck, was in der HV verlesen wurde. Selbst die wenigen, welche auf mündlichem Vertrag bestanden oder durch konkludentes Handeln die Vertragsbedingungen akzeptierten, waren von den Bestimmungen nicht überrascht. Eventuelle weitere Lücken im Vertragswerk oder im Handeln füllte die salvatorische Klausel und konkludentes Handeln.

Die Aussage jederzeit einen Antrag auf Rückzahlung des Kapital unter den Bedingungen der qualifizierten Nachrangvereinbarungen stellen zu können, ist kein Versprechen das Kapital unbedingt rückzahlbar zu machen. Selbstverständlich wollten Wir, daß ein Antrag auf Rückzahlung jederzeit gestellt werden kann und nicht nur zum Beispiel am letzten Montag im Monat.

Hier sei die Frage gestattet: Wollen der Generalbundesanwalt als auch die Richter des LG der deutschen Sprache neue Bedeutungsinhalte unterstellen?

Auch wenn der Generalbundesanwalt (kurz GBA) auf Seite 3 unter bb) die unsubstantiierte Behauptung des LG wiederholt, daß die Vereinigung NeuDeutschland keine nennenswerten Vermögenswerte besäße, dann hat er wohl, ebenso wie die Richter des Landgerichtes, die Beweismittel des PB I, Anlage 1 (11 Seiten) zum HVP vom 16.12.2016; PB II, Anlage 3 zum HVP v. 20.1.2017 ab „Hülle Blatt 10" (Über 30 Seiten Fotos von vom „Abwickler" bei seite geschaffter Sachwerte), zudem zahlreiche Beispiele

weiterer erheblicher Sachwerte und ihre Verschleuderung durch den Abwickler - ab Seite 51 der unwiderlegten in der HV verlesenen Einlassung, PB I Anlage 1 zum HVP v. 17.1.2017 wo dargelegt ist, daß allein die Firma Dechow, welche vom sog. „Abwickler" beauftragt wurde, Sachwerte in Höhe von etwa 1,2 Millionen Euro zu Ramschpreisen verschleuderte, nicht zur Kenntnis genommen oder ignoriert.

Zur Menge abtransportierter Sachwerte (mindestens 15 LKW voll!) auch unwiderlegt auf den Seiten 51-54 der verlesenen Einlassung PB I, Anlage 1 zum HVP v. 17.01.2017.

Die dort aufgeführten Sachwerte stellen zudem nur einen Teil (s. auch PB I Anlage 1 zum HVP v. 17.1.17, Seite 51 ff.) der „beschlagnahmten" Sachwerte unserer Vereinigung Neu Deutschland dar, gegen die, wir wiederholen es, nicht ein einziger Bescheid der Bafin vorliegt. Zudem wurden zahllose Dinge auf zweifelhafte Weise „beschlagnahmt", so z.B. 60 kg Silber, welches NICHT auf den Beschlagnahmelisten aufgeführt ist, wofür wir jedoch Nachweise haben. Siehe dazu unwidersprochen Seite 54 der in der HV verlesenen Einlassung Anlage 1 zum HVP vom 17.1.2017.

Weiterhin wurde vereinbart, daß eine Rückführung nur aus zukünftigen Einlagen und aus künftigen Jahresüberschüssen oder gerade bei verfügbaren Mitteln zu leisten war.

Siehe dazu KüV, HA Seite 24/25.

Unter dd) wird vom GBA korrekt ausgeführt, daß „Anlagegelder in einer die Rückzahlung sichernden Weise aufzeichnen und zu dokumentieren" sind.

Das jedoch nur, wenn es sich um „Anlagegelder" bei einem Kreditinstitut handeln würde, was hier vorliegend aber nicht der Fall ist. Zudem wird hier vom GBA bestätigt, daß eine Aufzeichnung durch kumulative Listen und Spendbücher ausreichend ist.

Damit ist ein Nachweis für eine Rückzahlungsforderung gesichert

Auf Seite 5 der Ausführungen des GBA unter b) führt dieser aus,

- dass es ein „Kapitalanlagekonstrukt der Kooperationskasse" gäbe, was aber unsubstantiiert ist, da die Kooperationskasse nur eine Abteilung der Vereinigung der Vereinigung Neu Deutschland war und die KÜ uns als Vorstand unserer Vereinigung Neu Deutschland die Mittel zur freien Verwendung innerhalb unserer Zweckbestimmungen überließen,
- dass es „Anlagegeschäfte" gäbe, was ebenso nicht der Fall ist, da uns das Kapital zur freien Verwendung innerhalb des von uns bestimmten altruistischen Zweckrahmens mit unbestimmten Rückzahlungsdatum unter qualifizierten Nachrangbedingungen darlehensweise überlassen worden ist,
- dass Treuepflichten bestehen würden, welche aber weder vereinbart worden sind noch bestehen können, da allein unsere altruistischen Ziele gefördert werden sollten.

Bankgeschäfte können schon deshalb nicht existieren, da KÜ uns Kapital unter den mündlich oder schriftlich vereinbarten qualifizierten Nachrangbedingungen überlassen konnten, worauf auf diese Überlassungsbedingungen hingewiesen wurde und schon deshalb auch keine Untreuetaten bestanden haben können.
Ebenso hat die salvatorische Klausel alle Lücken gefüllt, die nicht ausdrücklich vereinbart aber gedacht und gewollt waren. Der Wille aller vernommenen KÜ ist korrekt in der UA zu erkennen. Sie alle wollten unsere Ziele fördern.

Wenn der GBA unter 2.b) ausführt, dass es sich bei den angenommenen Kapitalmitteln um „unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums" handelte, dann verkennt er hier, dass

- Kein Geld, sondern private Kunstgegenstände der EZB angenommen worden sind und „Geld", also Euro-Silbermünzen herausgegeben von der

Deutschen Bundesbank, nicht angenommen worden sind.
Ausführlich dazu unwiderlegt im PB II, Anlage 2, Schreiben an AG Stendal zum HVP vom 16.12.2016, zu dem PB II, Anlage 2 zum HVP vom 28.02.2017.
- die Kapitalmittel bedingt angenommen worden sind (s. KlÜV, s. Seite 24/25 der UA
- Keine Publikumsgelder angenommen wurden, sondern nur Kapitalmittel von uns mit uns verbundenen Vermögensmitgliedern (s. UA Seite 116) angenommen wurden.

Wenn der Generalbundesanwalt auf Seite 9 ausführt, dass das Landgericht eine subjektive Vorstellung exemplarisch vernommener „Anleger" herangezogen könne die behauptet hätten, dass die Uns Gelder zur Verfügung gestellt hätten, die „sie jederzeit in vollem Umfang und unabhängig von sonstigen Voraussetzungen zurückverlangen könnten" und dann Bezug auf die UA s. 88 ff. nimmt, dann ist hier fraglich, wo der GBA denn diese Aussagen gelesen haben will. Dieses Vorbringen ist völlig urteilsfremd.

Alle vernommenen KU haben einhellig ausgesagt, dass sie ihr Kapital zwar zurückhaben wollten oder Genussrechte in Anspruch nehmen wollten, sie jedoch auch von den Bedingungen der qualifizierten Nachrangabrede wussten, diese verstanden und akzeptiert hatten. Sie haben einhellig zum Ausdruck gebracht, dass sie sich darüber im Klaren waren, dass eine Rückführung von Kapital nur geleistet werden würde, wenn dies möglich wäre. Sie haben aber nicht zum Ausdruck gebracht, ~~dass sie sich~~ was der GBA hier lediglich erfindet, was aber in der UA gar nicht zu lesen ist. Auf Seite 88 der UA ist ausgeführt, dass die KU ihre Darlehen zurück wollten. Da ist nicht die Rede davon, dass diese eine unbedingte Rückzahlbarkeit erwarteten, also dass sie jederzeit in vollem Umfang und unabhängig von sonstigen Voraussetzungen [Kapital] zurückverlangen könnten".

Im Gegenteil:
Auf Seite 101 der UA ist ausgeführt, daß der Zeuge Hückstedt „akzeptiert, dass der Verein Neudeutschland sein Geld bis auf weiteres nicht zurückzahlen könne."
Ebenso auf Seite 102 der UA. Hier ist ebenso die Rede davon, daß „eine größere Summe könne nur ausgezahlt werden, wenn Geld da sei."

Auch dieser Zeuge akzeptiert das. Schließlich hat sich bis heute niemand an das Verfahren als Nebenkläger angeschlossen! Alle wissen, daß eine eventuelle Gefährdung des Vermögens der KÜ allein von der BaTin verursacht wurde und zu verantworten ist.
Ebenso ist auf Seite 102 der UA zu ersehen, daß sehr wohl die zivilrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen erreicht werden kann hat doch die Zeugin dies erreicht.
Allein die BaTin verhinderte und verhindert bis heute die Umsetzung einer Rückführung des restlichen Kapitals.

Auch die Zeugin akzeptiert, daß sie keine jederzeitige Rückzahlung verlangen kann. Das ist auch auf Seite 103 der UA erkenntlich. Auch in Anlage 4 zum HVP vom 10.11.2016 ist ab Seite 4 ff. klargestellt, daß die KÜ eben NICHT erwarteten, jederzeit ihr Kapital zurückerhalten zu können. Vielmehr sagte diese aus, daß sie es nur zurückerhalten könnten, wenn Wir es leisten wollten und könnten. Dies kommt auch im PB I unwiderlegt auf Seite 10 der Erklärung nach § 257 StPO, Anlage 4 zum HVP vom 10.11.2016, zum Ausdruck, welche in der Hauptverhandlung verlesen wurde. Wie hier der GBA herleiten möchte, daß „die exemplarisch vernommenen Anleger" behauptet hätten, daß sie Uns „Gelder" zur Verfügung gestellt hätten, die „sie jederzeit in vollem Umfang und unabhängig von sonstigen Voraussetzungen zurückverlangen könnten" ist hier fraglich

Der GBA vertritt die Auffassung, dass die Tatrichter, ohne diesbezüglich Ermittlungen anstellen zu müssen, einen Beurteilungsspielraum bei der Einschätzung haben würden, ob die Klausel des qualifizierten Rangrücktritts für die KG eine überraschende Klausel darstellen würde. Zum einen haben sie diesen Spielraum nicht. Zudem ist die Klausel klar und eindeutig abgefasst. Außerdem haben die dazu befragten KG einhellig ausgesagt, dass sie die Klausel gekannt, verstanden und akzeptiert hatten, was die Tatrichter in ihrem Urteil verschweigen. Wir haben dazu bereits ausführlich bereits in unserem Revisionsvorbringen erklärt.

Kein KG hat folglich ausgesagt und niemand erwartet bis heute, dass Kapital ~~ausgeschüttet~~, jederzeit in vollem Umfang und unabhängig von sonstigen Voraussetzungen [Kapital] zurückverlangen können. Es wurde sich auch niemandem gegenüber darum bemüht, einen solchen Anschein zu erwecken, auch wenn die Presse Derartiges zu erregen sich bemühte.

Zur Erregung falscher Vorstellungen durch die Presse, s. PB II Seite 11 der in der HV verlesenen Erklärung nach §257 StPO in Verbindung mit einer Einlassung zum MDR-Bericht, Anlage 2 zum HVP vom 20.1.2017. Ebenso ist ersichtlich im PB I, Anlage 2 zum HVP vom 22.11.2016 ersichtlich, dass die KG nicht von einer unbedingten Rückzahlbarkeit ausgingen und dass ihnen die Verwirklichung der von uns formulierten Ziele sehr wichtig waren und immer noch sind. Sie alle wollen mit dem Abwickler der Bafin nichts zu tun haben. Alle KG warten offensichtlich und wohl überlegt den Ausgang des Verfahrens ab. Sie alle erwarten unseren Freispruch.

Der GBA führt auf Seite 11 unter e) aus, dass wir der Bafin angeblich bewusst und vorsätzlich unzutreffende Auskünfte erteilt hätten und dass deshalb die von der Bafin erteilte Auskunft einem Vorsatz nicht entgegenstehe.

Hierbei bleibt, ebenso wie im Urteil des Landgerichtes, offen, wie man denn zweifelsfrei herleiten will, wie Wir über diese Tatsache überlassenen Kapitals ohne KÜV denn Kenntnis erlangt haben sollten. Ebenso ist nicht geklärt, wie Wir zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung denn Kenntnis von fehlenden KÜV haben sollten. Das ist nämlich nicht der Fall. Auch der hatte bestätigt, daß er Uns nicht darüber informiert hätte, daß KÜV ausstanden. Ebenso ist im Text der UA auf Seite 119 ausgeführt daß dieser Uns diese KÜV nicht zur Unterschrift vorgelegt hatte und er die KÜV nur selbst abgeheftet habe. Wir gingen bis zur mündlichen Verhandlung noch von korrekter Arbeitsweise nach Unseren Anweisungen vom aus.
Unsere Anweisung war, Listen, Bücher und Sparbücher ordentlich zu führen und auch die KÜV einzufordern. Davon gingen Wir auch aus. Wir wiesen auch mehrfach an, alle KÜV zu beschaffen. mahnte KÜ mehrfach an, die den KÜV vorsätzlich nicht zusandten. Einige KÜ bestanden auf mündlichen Verträgen, waren sich ebenso den Bedingungen bewußt und verstanden u. akzeptierten diese.
Dazu PB I, unwiderlegte in der HV verlesene Einlassung Seite 48, Anlage 1 zum HVP vom 17.01.2017.

Wenn hier in der UA auf Seite 119 ausgeführt ist, daß Wir das Schreiben der BaFin aufgrund unwahrer Aussagen erreicht hätten, dann ist nicht erkennbar, wie bewiesen wurde, daß Wir vorsätzlich falsche Aussagen getätigt haben sollten. Das ist auch nicht der Fall. Hier unterstellt das LG als auch der GBA Vorgänge ohne Beweismittel und verletzt den Grundsatz in dubio pro reo.

Wenn der GBA unter IV. ausführt, daß Unser eigenes Vorbringen einer Revisionsbegründung deshalb in Teilen

nicht gehört werden könne, da unser Vorbringen auf urteilsfremden Vorbringen beruhe, dann weisen wir auf den Kommentar zur StPO Meyer-Goßner, 56. Auflage § 337 Rn. 15 hin.

„Mit der Behauptung, das Gericht habe sich mit einer bestimmten Aussage einer Beweisperson oder einer Einlassung des Angeklagten (also z.B. BGH NStZ 04, 392) nicht auseinandergesetzt, kann die Revision nicht gehört werden, es sei denn, die Aussage oder die Einlassung ist in der Hauptverhandlung verlesen worden (...) oder sie ergibt sich aus dem Urteil selbst (...).

Hier ist dargelegt, dass auch die urteilsfremden Fakten, welche sich aber in den Protokollbänden befinden, heranzuziehen sind wenn die in das Verfahren eingebrachten Einlassungen und Beweismittel in der HV verlesen wurden, was hier immer der Fall ist.

Der Generalbundesanwalt (GBA) verkennt hier, dass wir in unseren Revisionsvorbringen keine eigene Beweiswürdigung vornahmen, sondern rügten, dass die fehlerhafte Rechtsanwendung auch aus der fehlenden Beweiswürdigung resultierte, welche sich aus den Protokollbänden ergibt. Die Tatsachen, aus welchen sich die Verfahrensmängel ergeben, sind hinreichend und detailliert angegeben worden. In unserer Revisionsbegründung wurde nicht auf unbestimmte „Anlagen" und „Verfahrensakten" hingewiesen, sondern auf genau bezeichnete, in der HV verlesene Inhalte der Protokollbände.

Die Möglichkeit zur Überprüfung des Vorbringens durch das Revisionsgericht ist damit durchaus gegeben, sind die Protokollbände doch, ebenso wie die UA selbst,

Gegenstand des Prüfverfahrens, so daß auch diese Inhalte vom Revisionsgericht zur Kenntnis genommen werden können.
Wenn der GBA auf Seite 14 unter IV, unter 2. ausführt:

„Im Übrigen ist, soweit sich die Rügen auf eine unzureichende Ausschöpfung insbesondere zeugenschaftlicher Bekundungen beziehen, dem Revisionsgericht eine zur Beurteilung eines solchen Vorbringens notwendige Rekonstruktion der Hauptverhandlung weder möglich noch zulässig eröffnet [...]."

dann ist diesem offensichtlich nicht klar, daß sich unsere Bezugnahmen auf „unzureichende Ausschöpfungen insbesondere zeugenschaftlicher Bekundungen in unseren Revisionsvorbringen unwidersprochen ausschließlich auf nicht verwertete Zeugenaussagen beziehen, die sich wörtlich protokolliert im Protokollband, hier in Erklärungen nach § 257 StPO wiederfinden, die wiederholend in der HV verlesen worden sind. Diese decken sich auch mit Ausführungen in der UA, erweitern diese jedoch teilweise. So zum Beispiel im PB I, Anlage 42 zum HVP vom 10.11.16 in denen die Aussagen der Zeugen

unwidersprochen wiederholend enthalten sind und die in der HV verlesen worden sind. Alle Zeugen bekundeten, daß sie die qualifizierte Nachstellung ablehnten, sie verstanden und akzeptierten und diese für sie keine überraschende Wendung sei. Ebenso in der in der HV verlesenen Erklärung nach § 257 StPO, in der unwidersprochen Teile der Zeugenaussagen der Zeugen

verlesen wurden

Damit sind diese Inhalte als Bestandteil der Protokollbände dem Revisionsgericht zugänglich und überprüfbar. Eine „Rekonstruktion der Hauptverhandlung" ist hier weder erforderlich, noch wurde dies durch unser Revisionsvorbringen beabsichtigt.

Auch diese Inhalte unserer Revisionsbegründung können demnach Gehör finden.

Besser hätten wir dies aufgrund der katastrophalen Umstände und Haftbedingungen hier in der JVA Halle auch nicht leisten können. Hier aus der Haftanstalt heraus eine Verfahrensrüge zu tätigen, ist uns verunmöglicht worden. Die Verfahrensrüge unterliegt gewissen strengen Formvorschriften, die wir hier hätten gar nicht leisten können, da die Haftanstalt uns die Zurverfügungstellung eines Druckers verweigerte, obwohl das Landgericht der Haftanstalt ihr Einverständnis dazu signalisierte und sich der Drucker schon hier in der Haftanstalt befand.

Zudem erhielten wir schriftliche falsche (rechtliche) Auskünfte vom Personal (Richterin am Amtsgericht Westerhoff, Halle). Sie teilte fälschlicherweise mit, dass unser Revisionsvorbringen im LG Halle zu erfolgen hätte.

Der Pflichtverteidiger hat bis heute noch keine Revisionsschrift fertiggestellt.

Erst am 16.10.2017 erhielten wir eine gegenteilige Auskunft dazu vom engagierten Rechtspfleger des AG Halle. Wir ersuchen deshalb um Fristverlängerung oder Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand für diese Gegenerklärung.

Anlage eines Angebotes, welches Sie einfach annehmen können:

(15)

Zudem ist das Königreich Deutschland ein souveräner Staat, der mithilfe des völkerrechtlich anerkannten Mittels der friedlichen Sezession von Uns erschaffen und konstituiert worden ist. Wir sind das Oberhaupt dieses Völkerrechtssubjektes. Es ist Unser Angebot an die Allgemeinheit einer friedlichen umfassenden friedlichen Revolution zum Vorteil aller Wesen auf diesem Planeten. Sie können es annehmen oder es lassen. Der Fakt dieser Tatsache und seine Ausgestaltung kommt auch unwiderlegt in der in der HV verlesenen Einlassung PB I, Anlage 1 zum HVP vom 17.01.2017 (Konvolut Blatt 162 ff.) zum Ausdruck. Ebenso unwiderlegt in PB III, ab Anlage 5 ff und ab Seite 27 der in der HV verlesenen Einlassung, Anlage 2 zum HVP vom 08.03.2017 und den dazugehörigen Anlagen.

Unsere Tätigkeiten in der Funktion Oberhaupt des Staates Königreich Deutschland mithilfe der „Königliche Reichsbank" sind die Handlungen eines souveränen Völkerrechtssubjektes. Wir wiederholen: Wir sehen Uns selbst als selbstlose Diener an Ihnen allen mit neutraler Haltung. Alles hat nur Angebotscharakter. Wir müssen all dies nicht tun. Wir können Uns auch zurückziehen, was Wir ohne Kooperation (1 S Hebr. 10.13) auch tun müssen und werden.

Hochachtungsvoll